

13.11.92

Antrag

des Landes Hessen

EntschlieÙung des Bundesrates zur Einföhrung von Vorschriften für die
Nutzung von Hubschrauber-Flugplätzen der alliierten Streitkräfte

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 12. November 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
beigefügten Antrag für eine

EntschlieÙung des Bundesrates zur Einföhrung
von Vorschriften für die Nutzung von Hubschrauber-
Flugplätzen der alliierten Streitkräfte

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die
Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Eichel

EntschlieÙung des Bundesrates zur Einföhrung von Vorschriften für die Nutzung von Hubschrauber-Flugplätzen der alliierten Streitkräfte

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die bestehenden betrieblichen Regelungen an Flugplätzen, die von den alliierten Streitkräften genutzt werden, so zu ändern, daß den berechtigten Interessen der Bevölkerung in der Umgebung der Flugplätze angemessen Rechnung getragen wird. Die veränderten betrieblichen Einsatzbedingungen sind als Verwaltungsvereinbarungen nach Art. 53 Zusatzabkommen (ZA-NTS) verbindlich festzuschreiben.

Begründung:

Für die Nutzung von Hubschrauber-Flugplätzen der alliierten Streitkräfte bestehen keine einheitlichen Vorschriften. Vielmehr gibt es bei den alliierten Streitkräften, denen in der Bundesrepublik nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut Liegenschaften für den Betrieb von Flugplätzen überlassen worden sind, unterschiedliche betriebliche Regelungen. Diese sind jedoch weder in Verwaltungsvereinbarungen festgelegt worden noch in deutschen Vorschriften enthalten, sondern wurden, ohne verbindliche Wirkung zu haben, vielfach zwischen den Ländern und den Kommunen mit den Gaststreitkräften vereinbart.

Zwar legten sich die Alliierten auf einigen der von ihnen als Flugplätze genutzten Liegenschaften Selbstbeschränkungen auf, wie beispielsweise das Konzept "Fly smart" der amerikanischen Streitkräfte. Dies enthält jedoch keine strikte Weisung und wird häufig mißachtet.

Die von den Hubschrauber-Flugplätzen ausgehenden Lärminmissionen haben inzwischen ein Ausmaß erreicht, daß vielerorts wissenschaftliche Gutachten gesundheitliche Schäden der Anwohner dieser Flugplätze befürchten. Da mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung die Flugzeiten teilweise bis 2.00 Uhr nachts ausgedehnt wurden, haben die Belastungen der Bürger in jüngster Zeit unzumutbar zugenommen.

Es kann nicht hingenommen werden, daß einerseits die Zivilluftfahrt zu Recht zunehmenden Beschränkungen unterliegt, andererseits dem militärischen Flugverkehr weit darüber hinausgehende Sonderrechte eingeräumt werden.

Es ist daher dringend geboten, für den militärischen Hubschrauberflugverkehr der alliierten Streitkräfte verbindliche Regelungen zu schaffen, die zu notwendigen Lärminderungen führen und schließlich dem Schutz der Bürger dienen.

Für die Benutzung der den alliierten Streitkräften zum Betrieb von Hubschrauberflugplätzen überlassenen Liegenschaften sollten daher den Flugbetrieb begrenzende verbindliche Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 53 Zusatzabkommen NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) abgeschlossen werden.